



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

WICHTIGE INFORMATIONEN AUS DEM REFERAT VERKEHRZULASSUNG **EU - LUFTFAHRZEUGE** Stand: 10/2012

Besuche sind nur mit vorheriger Terminabsprache möglich!
Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Tel.: 0531-2355-0, Fax: 0531-2355-3597 + 3598 (nur für den Bereich Verkehrszulassung)

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zu Themen, die die Verkehrszulassung Ihres EU-Luftfahrzeuges betreffen, zusammengestellt um Ihnen eine kleine Hilfestellung zu geben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Die Zuständigkeiten entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unserer Internetseite www.lba.de. Sie können auch jederzeit per E-Mail mit uns Kontakt aufnehmen (Vorname.Nachname@lba.de).

Bitte verwenden Sie ausschließlich die aktuell angebotenen Vordrucke!

Diese können unter http://www.lba.de/DE/Betrieb/Verkehrszulassung/Informationen/Online_Form.html?nn=23252 herunter geladen oder direkt bei der Verkehrszulassung bezogen werden. Anträge bitte nur in einfacher Ausfertigung vorlegen. Bitte sehen Sie davon ab Anträge und Unterlagen ohne unsere vorherige Anforderung **zusätzlich** zu den Originalunterlagen zu faxen oder per E-Mail zu senden! Dies verursacht unnötige Mehrarbeit. Anträge und Antragsunterlagen sind in deutscher oder ggf. englischer Sprache einzureichen. Achten Sie darauf, dass einige Unterlagen nur im Original oder in beglaubigter Form anerkannt werden können. Übersetzungen sind dem Antrag in beglaubigter Form beizufügen. Zur Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Antragsunterlagen befindet sich am Ende dieses Merkblattes eine Checkliste. **Unvollständige Anträge müssen wir unbearbeitet zurücksenden.**

INHALT:

1. Vormerkung von Kennzeichen	Seite: 2
2. Fluggenehmigung	Seite: 2
3. Einfuhr von Luftfahrzeugen	Seite: 2
4. Erteilung von Lufttüchtigkeitszeugnissen	Seite: 3
5. Erteilung von Lärmschutzzeugnissen	Seite: 3
6. Eintragung des Eigentümers in die Luftfahrzeugrolle	Seite: 4
7. Halter- und Standortwechsel	Seite: 4
8. Verkauf des Luftfahrzeuges/ Eigentümerwechsel	Seite: 5
9. Ausfuhr des Luftfahrzeuges	Seite: 5
10. Vorübergehende Luftuntüchtigkeit	Seite: 5
11. Widerruf der Zulassung und Löschung	Seite: 6
12. Eintragung von Pfandrechten	Seite: 6
13. Hinweise zum Datenschutz	Seite: 6
14. Gebühren	Seite: 6
CHECKLISTE	Seite: 7
Telefonliste und Zuständigkeiten	Seite: 9

1. VORMERKUNG VON KENNZEICHEN

Unter Angabe von Baureihe und Werknummer kann ein Kennzeichen vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist längstens ein Jahr gültig. Die Vormerkung kann online erfolgen. Sie haben auch die Möglichkeit sich ein Wunschkennzeichen vormerken zu lassen. Die Online-Vormerkung können Sie unter http://www.lba.de/clin_008/SharedDocs/download/Formulare/B5/Info/B5_AusfuellhinweiseVM.html?nn=20280 vornehmen. Natürlich können Sie das Formular auch weiterhin ausdrucken und uns zusenden.

2. FLUGGENEHMIGUNG

Eine Fluggenehmigung (Permit to Fly) wird erteilt, wenn für das Luftfahrzeug die einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen nicht genügen oder bisher nicht nachweislich genügt haben, um den Betrieb eines Luftfahrzeuges ohne gültiges Standard- oder eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis zu ermöglichen. Sie wird nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang (Teil 21 Unterabschnitt P) für die unter 21A.701 aufgeführten Zwecke erteilt. Die Genehmigung der Flugbedingungen unter denen das Luftfahrzeug betrieben werden soll ist erforderlich. Näheres ist dem Antrag auf Erteilung einer Fluggenehmigung zu entnehmen.

Eine Haftpflichtversicherung gemäß § 106 Abs. 1 LuftVZO und bei bislang nicht in Deutschland zugelassenen Luftfahrzeugen eine Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung ist erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Fluggenehmigung erfolgt keine Eintragung in die Luftfahrzeugrolle!

3. EINFUHR VON LUFTFAHRZEUGEN

- a. Nachweis des Eigentumserwerbs
- b. Nachweis der Lufttüchtigkeit
- c. Nachweis nationaler Forderungen
- d. Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung
- e. Nachweis der Verzollung
- f. Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken
- g. Nachweis eines genehmigten Instandhaltungsprogramms

a. Nachweis des Eigentumserwerbs

Um ein Luftfahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland registrieren zu lassen ist nachzuweisen, dass der oder die Einzutragende(n) tatsächlich Eigentümer des Luftfahrzeuges ist / sind. Der einfachste Weg ist, dass Käufer und Verkäufer schriftlich erklären, dass das Eigentum am Lfz uneingeschränkt übergegangen ist. Eine solche Erklärung ist im Antragsvordruck „Antrag auf Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses“ vorgedruckt (Seite 2). **Ein Kaufvertrag allein reicht nicht aus, um das Eigentum nachzuweisen!** Ein „Bill of Sale“ entspricht einer Erklärung des Eigentumsüberganges.

Der Eigentumserwerb muss in jedem Fall lückenlos und im Original erbracht werden.

Durch die Registrierung und Eintragung in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland wird kein Eigentum begründet. Anders als das Grundbuch hat die Luftfahrzeugrolle lediglich einen deklaratorischen Charakter.

b. Nachweis der Lufttüchtigkeit

Der Nachweis der Lufttüchtigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil M). Das Luftfahrzeug muss nach der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Muster zugelassen sein.

Für **neue** Lfz die aus einem EU Mitgliedsstaat eingeführt werden ist eine Konformitätsbescheinigung (EASA Form 52) vorzulegen.

Für **gebrauchte** Lfz die aus einem EU Mitgliedsstaat eingeführt werden reicht die Vorlage eines nach Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang (Teil 21 H) ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses **und** des Lufttüchtigkeitsfolgezeugnisses (EASA Form 15a / 15b) - im Original - aus. Die Umregistrierung innerhalb der EU ist kein Im- / Export.

Für alle anderen Lfz gilt dass die Lufttüchtigkeit durch Vorlage einer EASA Form 15a / 15b nachgewiesen werden muss. Hierzu wenden Sie sich bitte an eine **C**ontinuing **A**irworthiness **M**anagement **O**rganisation (CAMO).

Zusätzlich ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Ausführstaates zum Lufttüchtigkeitsstatus des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Überführung erforderlich (z.B. das Luftfahrzeug ist lufttüchtig: Ja / Nein.)

Bei Luftfahrzeugen die zerlegt eingeführt werden (außer Segelflugzeuge) ist ein entsprechender Hinweis z.B. auf dem CoAE (Certificate of Airworthiness for Export) erforderlich.

c. Nachweis nationaler Forderungen

Zur Verkehrszulassung muss eine Bescheinigung über die Erfüllung nationaler Forderungen vorgelegt werden. Dies kann durch eine formlose Erklärung erfolgen. Es steht auch ein Vordruck als Download zur Verfügung. Die Bescheinigung muss durch einen Freigabeberechtigten gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil M) unterschrieben sein.

d. Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung

Eine Registrierung kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Lfz in keinem anderen Register eingetragen ist. Dieser Nachweis kann bei fabrikneuen Lfz durch die *Nichteintragungsbescheinigung* und bei gebrauchten Lfz durch die *Löschungsbescheinigung* erbracht werden.

e. Nachweis der Verzollung

Für jedes Lfz, das aus einem Staat außerhalb der EU eingeführt wird, ist ein Nachweis über die zollrechtliche Behandlung vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden ist das LBA gehalten die Zollbehörden darüber zu informieren.

f. Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken

Bei Einfuhr eines neuen Lfz aus einem EU-Mitgliedsstaat (innergemeinschaftlicher Erwerb), das die Höchstabflugmasse von 1.550 kg überschreitet, ist nach § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz zusätzlich eine Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken abzugeben (Vordruck beim LBA erhältlich oder zum Herunterladen a.a.O.). Als „Neu“ gilt das Lfz, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs die Inbetriebnahme nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder das Lfz nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

g. Nachweis eines genehmigten Instandhaltungsprogramms

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil M) muss für jedes EU-Luftfahrzeug ein genehmigtes Instandhaltungsprogramm vorliegen, welches **vom Halter** beantragt werden muss.

Deshalb ist der Antrag oder falls vorhanden, die Genehmigung bei der Verkehrszulassung vorzulegen.

Antragsvordrucke stehen zum Download unter:

http://www.lba.de/DE/Technik/Lufttauechtigkeit/Instandhaltungsprogramme/Info_Instandhaltungsprogramme.html?nn=23094 zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass nach erfolgter Löschung aus der Luftfahrzeugrolle und anschließender Wiederezulassung des Luftfahrzeuges ein neuer Antrag auf Genehmigung des IHP erforderlich ist. Dies gilt auch bei einem Halterwechsel.

4. ERTEILUNG VON LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSEN

Die erforderlichen Unterlagen zum Antrag entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 7.

Lufttüchtigkeitszeugnisse werden in die Klassen

a. Lufttüchtigkeitszeugnis

b. eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis

c. Fluggenehmigung

unterteilt.

Die Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang (Teil 21 Unterabschnitt H).

a. Lufttüchtigkeitszeugnis (Verkehrszulassung)

Grundsätzlich ist zur Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses erforderlich, dass das Luftfahrzeug in der Europäischen Union nach Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Muster zugelassen ist.

Auf der LBA Homepage www.lba.de finden Sie unter der Überschrift → „Technische Fachthemen“ → „Zulassungen“ → eine Übersicht über die anzuwendenden Gerätekenntblätter mit den entsprechenden Links auf die von der EASA und dem LBA veröffentlichten Listen der zugelassenen Luftfahrzeuge.

Für die Beantragung der Verkehrszulassung steht ein Antragsvordruck mit weiteren Erläuterungen auf der LBA Internetseite zur Verfügung.

b. Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis (Verkehrszulassung mit Einschränkungen)

Dieses wird ausgestellt, wenn eine eingeschränkte Musterzulassung gem. Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Teil-21 erteilt wurde, oder wenn der Nachweis gegenüber der EASA erbracht wird, dass besondere „Zertifizierungsspezifikationen“ erfüllt werden, die eine adäquate Sicherheit gewährleisten (SAS = Specific Airworthiness Specifications).

c. Fluggenehmigung

Diese werden erteilt, wenn die Voraussetzungen a. / b. nicht erfüllt werden und unter definierten Bedingungen gefahrlos geflogen werden kann (siehe unter Punkt 2.)

5. ERTEILUNG VON LÄRMSCHUTZZEUGNISSEN

Luftfahrzeuge werden in der Bundesrepublik Deutschland nur dann zum Verkehr zugelassen, wenn sie die Lärmschutzbestimmungen des ICAO Annex 16 Band 1 erfüllen. Näheres hierzu finden Sie auf der EASA Homepage unter folgendem Link: http://www.easa.eu.int/ws_prod/c/c_tc_noise.php

Für die Beantragung des Lärmschutzzeugnis steht ein Vordruck zum Herunterladen zur Verfügung:

6. EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS IN DIE LUFTFAHRZEUGROLLE

Zur Angabe des / der Eigentümer ist folgendes zu beachten:

Eingetragen werden können die nachfolgend Aufgeführten, sofern sie Staatsbürger in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz sind und nachweislich die Firmen- oder Gesellschaftsanteile überwiegend Staatsangehörigen aus einem Mitgliedsstaat der EU gehören.

Natürliche oder juristische Personen werden als Eigentümer in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz oder Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, können sie auch eingetragen werden, wenn sie gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt einen Empfangsbevollmächtigten gem. § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) benennen, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Wenn Luftfahrzeuge von Eigentümern mit Sitz oder Wohnsitz in einem Staat, der **nicht** Mitglied der Europäischen Union ist und nach Maßgabe folgender Bestimmungen geleast werden, kann ausnahmsweise ebenfalls eine Eintragung erfolgen:

- Der Leasingnehmer als Halter ist ein deutsches Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.
- Das für mindestens 6 Monate geleaste Luftfahrzeug hat seinen Standort an einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland und ist dort regelmäßig anzutreffen.
- Der Eigentümer hat seine Eigentümerrechte entsprechend den Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes durch Originaldokumente oder notariell beglaubigte Kopien nachzuweisen.
- Der Eigentümer erklärt schriftlich, dass er seine Verpflichtungen aus dem LuftVG und der LuftVZO kennt und dass die für die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle anfallenden Kosten beim Halter des Luftfahrzeuges erhoben werden können.
- Der Eigentümer erklärt schriftlich, dass er davon Kenntnis hat, dass die Eintragung aus der Luftfahrzeugrolle gelöscht wird, wenn die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 3 wegfallen und dass er das LBA über jegliche Änderungen unverzüglich zu informieren hat.

Näheres ist dem Informationsblatt zur Eintragung von Eigentümern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen (s. LBA Internetseite)

a. Firmen

Juristische Personen u. Gesellschaften des Handelsrechts (AG, GmbH & Co. / KG, KGaA, E.G., OHG, KG, UG)

Zur Eintragung ist zusätzlich

1. eine Kopie des Handelsregisterauszuges **und**
2. eine von den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft unterschriebene Erklärung abzugeben:

Muster: *Unsere Firma ist im Handelsregister beim Amtsgericht ... unter Abt. ..., Nr. ... mit folgender Bezeichnung eingetragen: Name, Rechtsform, Sitz. Es wird bestätigt, dass für die Firma die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 Luftverkehrsgesetz erfüllt sind.*

Die Kommanditisten (persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigten o. ä.) unserer Firma sind: Vorname, Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Anteilsprozente, Unterschriften.

Ändern sich die in der Erklärung angegebenen Verhältnisse, ist dies dem LBA unverzüglich anzuzeigen.

In Gründung befindliche Firmen können **nicht** in die Luftfahrzeugrolle eingetragen werden (§ 11 GmbH Gesetz).

Auszüge aus Registern ausländischer Staaten (z. B. Extract from the Commercial Register) sind in beglaubigter Form in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

b. Einzelpersonenfirmen

Einzelpersonenfirmen können mit einem entsprechenden Nachweis (z.B. Gewerbeanmeldung) eingetragen werden.

c. Eingetragene Vereine

Da in der Luftfahrzeugrolle nur eingetragene Vereine registriert werden, können Fluggruppen, die nicht selbst als Verein eingetragen sind, innerhalb eines e.V. lediglich als Eigentümergemeinschaften eingetragen werden.

d. Eigentümergemeinschaften

Als Eigentümergemeinschaften gelten Miteigentumsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine. Alle Eigentümer sind im Antrag aufzuführen und müssen dort eigenhändig unterschreiben.

7. HALTER- UND STANDORTWECHSEL

Der Eigentümer hat dem LBA den Halter und den Standort des Lfz im Antrag zu benennen und jede Änderung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn die Halterschaft nur vorübergehend ist, d.h. ein Zeitraum von 6 Monaten nicht überschritten wird.

Bei mehreren Haltern (Haltergemeinschaften) ist ein federführender Halter zu benennen.

In diesem Zusammenhang muss der neue Halter auch ein neues Instandhaltungsprogramm (IHP) beantragen. Der Antrag auf Genehmigung eines IHP ist an das LBA Referat T5 oder die zuständige Außenstelle zu richten (siehe auch 3.g.).

8. VERKAUF DES LUFTFAHRZEUGES / EIGENTÜMERWECHSEL

Wird ein zum Verkehr zugelassenes Lfz das deutsch registriert bleiben soll verkauft, ist der Eigentümer gem. § 64 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) verpflichtet dem LBA den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen und den Eintragungsschein **im Original** zu übersenden. Der Nachweis über den Eigentumserwerb ist gem. 3a) zu erbringen.

Für die Eintragung eines neuen Eigentümers in die Luftfahrzeugrolle gelten für diesen die gleichen Voraussetzungen wie unter 3. erläutert. Wechselt auch der Halter ist ebenfalls 6. zu beachten.

9. AUSFUHR DES LUFTFAHRZEUGES

Der Eintragungsschein, das Lufttüchtigkeitszeugnis und das Lärmzeugnis sind vor der Ausfuhr zurückzugeben.

Sollte der EU Staat in den das Luftfahrzeug exportiert werden soll das deutsche Lufttüchtigkeitszeugnis zu einer dortigen Zulassung verlangen kann dieses auf Antrag (formlos) ausgehändigt werden.

Für fabrikneue Luftfahrzeuge wird zu Ausfuhrzwecken **auf Antrag** eine Nichteintragungsbescheinigung ausgestellt. Für gebrauchte Luftfahrzeuge eine Lösungsbescheinigung.

Gemäß § 13 LuftVZO kann das Luftfahrt-Bundesamt für Luftfahrzeuge die ausgeführt werden sollen ein Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr ausstellen, wenn der Nachweis der Lufttüchtigkeit erbracht ist.

Diese Regelung gilt nur noch für Luftfahrzeuge die in einen Staat **außerhalb** der Europäischen Union ausgeführt werden. In diesen Fällen wird weiterhin ein CoAE auf Antrag ausgestellt.

Für Luftfahrzeuge, die unter europäisches Recht fallen, werden für die Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr (CofA for Export) vier Fälle unterschieden:

9.1 Neu hergestellte Luftfahrzeuge

Es ist eine EASA-Form 52 vorzulegen, die nicht älter als 60 Tage sein darf. In der Form 52 muss der Staat, in den das Luftfahrzeug exportiert werden soll, angegeben sein.

9.2 Neu hergestellte Luftfahrzeuge, die unmittelbar nach der Herstellung umgerüstet wurden

Es ist eine EASA-Form 52 vorzulegen, die nicht älter als 60 Tage sein darf. Zusätzlich ist die Freigabebescheinigung für die Umrüstung vorzulegen. In der Form 52 muss das Zielland angegeben werden. Ferner ist eine Bestätigung des Antragstellers erforderlich, dass die Umrüstung im Importstaat musterzugelassen ist und dass seit der Herstellung erforderlich gewordene Instandhaltung durchgeführt wurde.

9.3 Gebrauchte Luftfahrzeuge, die eine deutsche Verkehrszulassung haben

Es ist ein Airworthiness Review Certificate (EASA Form 15a bzw. 15b je nach Fall) vorzulegen, das nicht älter als 60 Tage sein darf. Zusätzlich ist eine Erklärung des Antragstellers zur Erfüllung der Forderungen des Importstaates notwendig.

9.4 Gebrauchte Luftfahrzeuge, die lediglich mit einer deutschen Fluggenehmigung fliegen

In diesem Fall wird zukünftig ein LBA-Prüfschein nach Muster 5/98, der nicht älter als 60 Tage sein darf, akzeptiert, wenn er nach einem speziellen von einem vom LBA ausdrücklich für solche Fälle autorisiertem Betrieb ausgestellt wurde.

Diese Verfahren sind nicht Bestandteil der nach der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 bzw. (EU) Nr. 748/2012 zu erstellenden Handbücher, sowie kein Privileg im Sinne Europäischer oder deutscher Luftfahrtvorschriften.

Einzelheiten zu diesen Verfahren sind im Einzelfall mit dem jeweils zuständigen Betriebsprüfer des Luftfahrt-Bundesamtes abzustimmen.

Der Prüfschein muss auch eventuell bestehende Ausnahmen des Luftfahrzeuges von den europäischen Lufttüchtigkeitsforderungen auflisten. Für diese Ausnahmen muss eine Einverständniserklärung ("Waiver") der Luftfahrtbehörde des Importstaates vorliegen, bevor ein CofA for Export erstellt werden kann.

Hinweis: Regelungen zur **Ausfuhr von Annex II Luftfahrzeugen** sind im gesonderten Merkblatt „Wichtige Informationen aus dem Referat Verkehrszulassung - Annex II Luftfahrzeuge – zu finden.

10. VORÜBERGEHENDE LUFTUNTÜCHTIGKEIT

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sieht eine vorübergehende Stilllegung von Lfz nicht vor. D.h. fällt eine Zulassungsvoraussetzung nicht nur vorübergehend weg, ist die Verkehrszulassung zu widerrufen. Das Luftfahrzeug ist aus dem Register zu löschen.

Eine nur vorübergehende Luftuntüchtigkeit eines Luftfahrzeuges, insbesondere eines „Oldtimers“, wird dann als gegeben angesehen, wenn der Eigentümer oder Halter dem LBA gegenüber schriftlich erklärt, das Luftfahrzeug innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Jahresnachprüffrist wieder in einen lufttüchtigen Zustand zurückzubringen oder zurückbringen zu lassen (siehe NfL II-13/02 vom 07.02.2002).

Wird der Versicherungsschutz unterbrochen, ist der Versicherungsgeber gem. § 102a LuftVZO verpflichtet, dem LBA dieses unverzüglich anzuzeigen. Das LBA muss dann gem. §9 Abs.2 LuftVZO die Verkehrszulassung des Lfz umgehend widerrufen. Hier gilt der Terminus „vorübergehend“ nicht!

Daher ist der Versicherungsschutz auch bei einer vorübergehenden Luftuntüchtigkeit aufrecht zu erhalten!

11. WIDERRUF DER ZULASSUNG UND LÖSCHUNG

Die Zulassung wird widerrufen, wenn das Versicherungsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Verkehrszulassung nachträglich und nicht nur vorübergehend entfallen sind (s. Nr.9). Nicht nur vorübergehend entfallen sind die Voraussetzungen grundsätzlich, wenn z.B. die Lufttüchtigkeit nach Verlust, durch Unfall usw. nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt ist. Mit dem Widerruf wird das Lufttüchtigkeitszeugnis eingezogen. Erfolgt aufgrund des Widerrufs eine anschließende Löschung der Eintragung des Lfz von Amts wegen, wird mit der Löschung auch der Eintragungsschein und das Lärmzeugnis eingezogen.

Die gewünschte Löschung kann auf Antrag des Eigentümers oder einer von ihm autorisierten Person erfolgen (z. B. bei Verkauf ins Ausland, Verschrottung u. ä.).

12. EINTRAGUNG VON PFANDRECHTEN

Pfandrechte an Lfz werden nicht in die Luftfahrzeugrolle, sondern in das Pfandrechtsregister eingetragen. Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht Braunschweig, Postfach 32 31, 38022 Braunschweig, Rufnummer 0531 488-2060 oder 2065.

Wird zur Eintragung eines Pfandrechtes eine Stückauskunft benötigt, kann diese formlos beim Referat B5 beantragt werden. Die Stückauskunft ist kostenpflichtig.

13. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Auf Grund der Bestimmungen des § 64 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf das Luftfahrt-Bundesamt die im Luftfahrzeugregister gespeicherten Daten zum Eigentümer an private Personen (auch Firmen) nur dann weitergeben, wenn diese glaubhaft machen, dass ein Anlass gem. § 64 Abs. 8 LuftVG gegeben ist. Angaben zum Halter dürfen nur mit dessen Zustimmung weitergegeben werden. Auf den Antragsvordrucken kann der Antragsteller kennzeichnen, ob er mit der Weitergabe der Daten, über die gesetzliche Regelung hinaus, einverstanden ist oder nicht. Keine Angabe wird als Verneinung gewertet.

14. GEBÜHREN

Die jeweils aktuell geltenden Gebühren sind auf der Internetseite der Verkehrszulassung veröffentlicht:
<http://www.lba.de/cae/servlet/contentblob/20688/publicationFile/3758/Gebuehren.doc> .

Wir empfehlen Ihnen vor der Antragstellung anhand der anliegenden Checkliste zu überprüfen, ob alle erforderlichen Antragsunterlagen vorhanden sind!

CHECKLISTE

für zur Antragstellung benötigte Unterlagen.

Wir empfehlen Ihnen die benötigten Unterlagen hier abzustreichen✓. Damit können Sie sicher gehen, dass bei der Antragstellung nichts fehlt! Unvollständige Anträge müssen wir leider unbearbeitet zurück senden!

Antrag auf	Flug- geneh- migung	Lufttüchtigkeits- Zeugnis / Verkehrszulassung	CoAE	Eigentums- wechsel	Löschung	Lärm- zeugnis	Baureihen- änderung
Erforderliche Unterlagen							
Eigentumsnachweis im Original		X		X ⁵			
Vereins-/ Handelsregisterauszug bei ausl. Vereinen / Firmen im Original bzw. beglaubigt ¹¹		X ³		X ³			
Erklärung der vertretungs- berechtigten Organe im Original		X ³		X ³			
Nachweis der Staatsangehörigkeit		X		X			
Versicherungsbescheinigung gem. § 106 Abs. 1 LuftVZO im Original	X	X		X			X
Löschungs- oder Nichteintra- gungsbescheinigung im Original oder direkt per Fax durch die ausl. Luftfahrtbehörde an das LBA	X	X					
Genehmigungsurkunde zur Luftfunkstelle		X					
Lufttüchtigkeitsnachweis Form 52, FORM 15a/15b (= ARC) bzw. besondere Forderungen		X	X ¹³			X	X
Kennblatt eines EU-Mitglieds- Staates in Deutsch o. Englisch Wenn kein EASA Kennblatt	X ²	X ²					X ³
Bei Einfuhr von NON-EU eine Form 15a o. b und eine Erklärung zum Status des Lfz		X ³					
EASA Form 18b	X ³						
Original des Eintragungsscheines				X	X		X
Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses					X		X
Original des Lärmzeugnisses					X	X	X
Bei Einfuhr aus der EU Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses und gültiges Airworthiness Review Certificate, ausgestellt durch Luftfahrtbehörde oder CAMO ⁷		X					
Bescheinigung über die Erfüllung nationaler Forderungen		X ¹⁰					
Antrag auf Ausstellung eines Lärmzeugnisses		X ³				X ⁴	X ⁴
Flughandbuch ⁸		X					X
Wägebericht mit Ladeplan		X					X
ADs/STCs und letzter Lufttüchtigkeitsnachweis vor der Löschung		X ⁶					
Einschränkungen in Verbindung mit einem eingeschränktem Lufttüchtigkeitszeugnis		X ³					X ³
Kopie der Genehmigung oder des Antrages auf Genehmigung eines IHP		X ⁹					
Zoll / Umsatzsteuer		X ^{3/1}					
Formloser Antrag genügt			X ¹²				
Begleitschreiben			X ¹²				X
Fotos der Kennzeichnung/Typenschild		X					X
Antrag auf Löschung der Eintragung					X		
Erklärung eines Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten		X		X			

Erläuterungen zu den Fußnoten:

- 1) beim Import aus NICHT-EU-Staaten
- 2) nur bei Luftfahrzeugen, die vor dem 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat der EASA als Muster zugelassen wurden und für die kein Kennblatt der EASA existiert.
- 3) nur wenn zutreffend
- 4) Auf Grund der geltenden EU Bestimmungen muss das Lärmzeugnis gesondert beantragt werden.
Der Antrag steht unter
http://www.lba.de/SharedDocs/download/Formulare/B5/Formulare/B5_Antrag%20L%C3%A4rmzeugnis.html?nn=23252
zum Download zur Verfügung.
- 5) Im Erbfall ist ein Erbschein oder notariell bzw. gerichtlich bestätigtes Testament erforderlich.
- 6) bei einem gebrauchten Luftfahrzeug
- 7) CAMO = Continuing Airworthiness Management Organisation
- 8) Kopie des Deckblattes des Flughandbuchs und der Seite mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedsstaates, die den Stückprüfschein bzw. die Form 52 ausgestellt hat
- 9) Ab 28. September 2008 wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Part M für jedes Luftfahrzeug vom Halter ein genehmigtes Instandhaltungsprogramm (IHP) verlangt. Zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Genehmigung müssen entsprechende Anträge schon jetzt gestellt werden. Antragsvordrucke stehen zum Download unter [www.lba.de/Formulare/Lufttüchtigkeit und Instandhaltungsprogramme/Formulare zur Verfügung](http://www.lba.de/Formulare/Lufttüchtigkeit_und_Instandhaltungsprogramme/Formulare_zur_Verfuegung).
- 10) Trotz zum großen Teil EU weit gemeinsamer Vorschriften gibt es noch weiterhin geltende nationale Vorschriften (z.B. Eintragungskennzeichen, Kabinenbeschriftung). Da Luftfahrzeuge die aus einem EU Mitgliedsstaat mit einem ARC eingeführt werden keiner weiteren Lufttüchtigkeitsprüfung unterzogen werden ist es erforderlich, dass ein Nachweis über die Einhaltung der nationalen deutschen Vorschriften erbracht wird.
- 11) Vereins- bzw. Handelsregisterauszüge sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Übersetzungen in diese Sprachen müssen von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt sein.
- 12) Wird ein ARC als Lufttüchtigkeitsnachweis für die Ausstellung eines CoAE vorgelegt, ist zusätzlich die „Zusatzinformationen zur Beantragung der Ausstellung eines Export Lufttüchtigkeitszeugnisses auf Basis einer EASA Form 15a / 15b“ abzugeben. Das ARC darf nicht älter als 60 Tage sein. Ein Vordruck steht zum Download zur Verfügung.
- 13) Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 9.1 bis 9.4.

Zuständigkeiten im Referat B5
- Verkehrszulassung / Rechtsangelegenheiten der Abteilungen B und T -

FAX Verkehrszulassung: 3597 oder 3598 / FAX Rechtsangelegenheiten: 3599

Referatsleiterin / Rechtsangelegenheiten der Abteilungen B	B5	Frau Urban	3500	
Geschäftszimmer	B509	Frau Sadr Niaki	3509	
Stellvertretende Referatsleitung / Ordnungswidrigkeitenverfahren	B502	Herr Grabbe	3501	
Fachliche Grundsatzangelegenheiten Verkehrszulassung / Führung von Widerspruchsverfahren des Referates B 5 / Ausnahmegenehmigungen zum Eintragungskennzeichen / Registrierung von Weltraumgegenständen	B501	Frau Wawer	3502	
<hr/>				
Verkehrsflugzeuge	D-AAAA - D-AFZZ	B5011	Frau Schlüter	3511
	D-AGAA - D-ATZZ	B503	Herr Naujoks	3503
	D-AUAA - D-AZZZ	B5011	Frau Schlüter	3511
	D-BAAA - D-BMZZ			
	D-BNAA - B-ZZZ	B503	Herr Naujoks	3503
	D-CAAA - D-CMZZ	B5011	Frau Schlüter	3511
D-CNAA - D-CZZZ	B503	Herr Naujoks	3503	
Motorflugzeuge	D-EAAA - D-EBZZ	B506	Frau Gaden	3506
	D-ECAA - D-EDZZ	B505	Frau Runge	3505
	D-EEAA - D-EHZZ	B506	Frau Gaden	3506
	D-EIAA - D-EKZZ	B505	Frau Runge	3505
	D-ELAA - D-ENZZ	B5011	Frau Schlüter	3511
	D-EOAA - D-ERZZ	B503	Herr Naujoks	3503
	D-ESAA - D-ESZZ	B506	Frau Gaden	3506
	D-ETAA - D-ETZZ	B505	Frau Runge	3505
	D-EUAA - D-EWZZ	B5011	Frau Schlüter	3511
	D-EXAA - D-EZZZ	B503	Herr Naujoks	3503
	D-FAAA - D-FMZZ	B5011	Frau Schlüter	3511
	D-FNAA - D-FZZZ	B503	Herr Naujoks	3503
	D-GAAA - D-GMZZ	B506	Frau Gaden	3506
D-GNAA - D-GZZZ	B505	Frau Runge	3505	
D-IAAA - D-IMZZ	B506	Frau Gaden	3506	
D-INAA - D-IZZZ	B505	Frau Runge	3505	
Hubschrauber	D-HAAA - D-HMZZ	B5011	Frau Schlüter	3511
	D-HNAA - D-HZZZ	B503	Herr Naujoks	3503
Motorsegler	D-KAAA - D-KCZZ	B504	Herr Röpke	3504
	D-KDAA - KJZZ	B507	Herr Assmann	3507
	D-KKAA - KZZZ	B508	Frau Goerke	3508
Luftschiffe	D-LAAA - D-LZZZ	B504	Herr Röpke	3504
Ballone	D-OAAA - D-OZZZ	B504	Herr Röpke	3504
Modelle über 150Kg MTOM		B504	Herr Röpke	3504
Segelflugzeuge	D-0001 - D-3399	B508	Frau Goerke	3508
	D-3400 - D-7099	B507	Herr Assmann	3507
	D-7100 - D-9999	B504	Herr Röpke	3504
MODE-S Adressen / Registrierung ELT 406 MHz Notsender	B509	Frau Sadr Niaki	3509	
Registrierung ELT 406 MHz Notsender / MODE-S Adressen	B5010	Frau Hempel	3510	
Auskünfte aus der Luftfahrzeugrolle nach schriftlicher Begründung	B5010	Frau Hempel	3510	

Zuständigkeiten außerhalb des Referates

Ultraleichtflugzeuge	D-MAAA - D-MZZZ	Deutscher Ultraleichtverband e.V. Tel: 07192-93014-0/ Fax: 07192-93014-39
		Deutscher Aero Club e.V. Tel: 0531-23540-0 / Fax: 0531-23540-11
Hängegleiter		Deutscher Hängegleiterverband e.V. Tel: 08022-9675-0
Modelle unter 150Kg MTOM		Deutscher Aero Club e.V. Tel: 0531-23540-0 / Fax: 0531-23540-11
Pfandrechtsangelegenheiten		Amtsgericht Braunschweig Tel: 0531-488-2082
Zollangelegenheiten		Zollfahndungsamt Hannover Te: 0511 33611-0

Stand 10/2012